

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 18. Dezember 1855



Sitzungs-Protokoll
des Gemeinderathes Steyr vom 18. Dezember 1855

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Gaffl, im Beisein des P. T. Herrn k.k. erster Kreiskommissärs Brosch, und in Gegenwart des hochwürdigen Herrn Stadtpfarrers von Steyr Alois Zweithurm für sich und im Vollmachten des hochwürdigen Herrn Vorstadtpfarrers Himmelreich, als Vertreter der geistlichen Vogtei, – sowie der Herren Gemeinderäthe: Haller, Lechner, Millner, Vögerl, Heindl Michael, von Jäger, Haratzmüller, Krenklmüllner, Woisetschläger, Eysn, Heindl Anton, Wittigschlager, Stigler, Nutzinger.

Abwesend: die Herren Gemeinderäthe: von Koller, Edelbauer und Vogl entschuldigt, und Seidl.

VI. Section.

6158. Kompetenten Tabelle über die um die erledigte Organistenstelle an den beiden Pfarrkirchen zu Steyr eingelangten Gesuche.

Vortrag: Nach gemachter Anzeige des Kassaamtes dd. 6. September d.J. Z. 4541 wurde mit gemeinderäthlicher Erledigung vom 18. 7br. d.J. die Ausschreibung dieser erledigten Stelle laut Kundmachung von eben diesem Tage im Einverständnisse mit den hochwürdigen, geistlichen Vogteien veranlaßt. Nach dieser Kundmachung wurden von dem Konkurrenten nebst dem sich von selbst verstandenen Taufscheine und Moralitätszeugnisse vorzüglich die Zeugnisse über die Erlernung des Generalbasses, des Kontrapunktes dann der Fertigkeit im Orgelspiele überhaupt sowie im Choralgesange gefordert. Es haben sich in Folge dieser Ausschreibung um diese Stelle nach den vorliegenden Gesuchen und der hiernach von der Kanzlei verfaßten Kompetententabelle sieben Bewerber gefunden, und ich erlaube mir dieselben zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Die hochwürdigen, geistlichen Vogteien haben von diesen Gesuchen bereits Einsicht genommen und ihre Äußerung geht dahin, daß:

1. Von einer ganz unpartheiischen kunstverständigen Comité eine öffentliche Probeablegung mit den aspirirenden Konkurrenten auf der Orgel der hiesigen Stadtpfarrkirche vorgenommen werde; daß
2. ceteris paribus unter den Konkurrenten den Frömste und Opferwilligste ausgewählt werde; daß
3. jedem Konkurrenten die neuen Bedingnisse vorgelegt werden, die er – ohngeachtet der Behebung des früheren, hier für diese Stelle bezogenen Gehaltes – durch unverdrossenes kunstgerechtes Orgelspiel bei der Absingung neueinzuführender Kirchenlieder während des nachmittägigen sonn- und festtäglichen Gottesdienstes und während der Maiandachten zu übernehmen hat, endlich daß
4. der neuerwählte Organist aufmerksam gemacht werde, daß bei Gottesdiensten zu gleicher Zeit z.B. Weihnacht, Charwoche, Bittage etc. das Orgelspiel auch in der Vorstadtpfarrkirche stattfinden müsse und der Stadtorganist dafür zu sorgen habe.

Diese neuen Bedingungen würden in der Gemeinderaths Sitzung vom 11. d.Mts. vorgetragen und der Gemeinderath hat sich in eben dieser Sitzung dahin ausgesprochen, daß man von dem Inhalte der von den hochwürdigen geistlichen Vogteien gemachten Äußerung durchdrungen sei, nur glaube derselbe, daß von der ersteren Bedingung nicht Gebrauch gemacht werden könne und zwar aus dem Grunde, weil in der erwähnten Konkurs Ausschreibung eine Probeablegung nicht gefordert wurde und wenn dieß doch nachträglich begehrt wurde, der Gemeinderath samt den geistlichen Vogteien mehr oder weniger kompromittirt erscheinen dürften; ferner, weil hier in Steyr oder auch aus der nächsten Umgebung ein Kunstverständigen-Comité, welches den richterlichen Ausspruch über die Fertigkeit der Aspiranten abzugeben hätte, schwer oder gar nicht aufgebracht werden könnte und im Falle der Zustandebringung doch jedenfalls kostspielig werden würde. Die zweite Bedingung entspricht der Natur der Sache und die dritte und vierte Bedingung erleiden gar keinen Anstand, weil in der Ausschreibung nur im Allgemeinen über den Dienst des Organisten Erwähnung geschieht, demnach sich der Angestellte auch jeder Bedingung der Art unterziehen wird und muß.

Es wurde demnach beschlossen, an die hochwürdigen Vogteien eine Note zu richten, worin das eben Gesagte ausgesprochen werde und es sei zugleich an die hochwürdigen Pfarrherrn das Ansuchen zu stellen, zur Vereinbarung dieser Angelegenheit der nächsten Sitzung beizuwohnen. Zugleich wurde ich beauftragt, die Gesuche nebst Beilagen zu prüfen und über die Besetzung dieser Stelle einen begründeten Antrag zu stellen sohin aber einen Kompetenten in Vorschlag zu bringen. Ich habe mich diesem Auftrage gewissenhaft unterzogen und erlaube mir das Resultat dieser Prüfung mit folgendem abzugeben:

Obwohl nicht zu läugnen ist, daß sämtliche Kompetenten mehr oder minder für diesen Dienst anwendbar sein dürften, so bin ich doch der Meinung, daß die Gesuche der Herren Fritz und Elhenitz im Pilsnerkreise Böhmens; Pernecker aus Grein und Markus gegenwärtig in Linz sogleich auszuscheiden sind und zwar darum, weil der Erstere bereits verheiratet ist u. überhaupt die weiteren Familien Verhältnisse derselben gänzlich unbekannt sind. Den beiden anderen Kompetenten, Herrn Ortner aus Gründen und Herrn Kirchberger aus Lambach, ist nach den Zeugnissen Nichts auszusetzen, beide dürften jedoch minder genügen. Herr Anton Gruber von hier hat nur den Taufschein und ein Zeugniß des Stiftsorganisten von Seitenstetten beigelegt, worin bestätigt wird, daß Gruber zur Zeit seiner Studien am dortigen Gimnasio durch 4 Jahre Unterricht im Generalbasse genommen und darin bedeutende Fortschritte gemacht hat. Aus Mangel an genügend entsprechenden Nachweisungen dürfte demnach auch dieser Kompetent wegfallen, und für die Terna nur Herr Ortner aus Gmunden, Herr Kirchberger aus Lambach, dann der uns bekannte Herr Feiler von hier erübrigen. Bei gleicher Befähigung nach den Zeugnissen, bei gleichem unbescholtenen Lebenswandel würde ich jedoch darauf antragen, die erledigte Organistenstelle dem Josef Seiler zu verleihen und begründe diesen Vorschlag mit folgendem:

1. weil Herr Feiler schon seit dem Jahre 1850 in Steyr, hat sich während dieser sechs Jahre stets um die Kirchenmusik angenommen und kennt daher die dabei eingeführte Ordnung ganz genau. Es wird also von diesem Bewerber nie eine Klage vorkommen können, daß er diesen Dienst beschwerlich finde, – und dadurch jede Unzufriedenheit von vorneherein beseitigt sein.
2. hat sich derselbe durch die Verwendung bei der Kirchenmusik seit seinem Hiersein bei jeder vorkommenden Veranlassung, sowie bei den wiederholten Erkrankungen des Organisten Rink denn doch viele Verdienste erworben, weil derselbe diese Aushilfe stets unentgeltlich geleistet hat, was besonders bei der mehr als zweimonatlichen Krankheit des Rink vor seinem Tode der Fall war, durch welche Zeit Feiler den Dienst stets unverdrossen versah und ebenso hat derselbe diesen Dienst seit dem 5. 7br. d.J., an welchem Tage der Organist Rück gestorben ist, nach dem anliegenden pfarrherrlichen Zeugnisse klaglos und bereitwillig besorgt und es steht zu erwarten, daß sich Feiler allen Anforderungen ebenso bereitwillig unterziehen wird, umso eher, weil es noch immer erübrigen wird, in dem Anstellungsdekrete die Klausel aufzunehmen, daß derselbe bei einer auffallenden Vernachlässigung seines Dienstes verlustig werde.

Herr Feiler hat demnach durch diese allgemein bekannte Verwendung bei der Orgel und ebenso als Tenorist dargethan, daß er den besten Willen habe, sich der Kirchenmusik zu widmen, und selbst Opfer nicht scheue. Derselbe hat somit schon voraus bereits bewiesen, daß er opferwillig ist, was von den übrigen Konkurrenten erst erwartet werden muß.

Diesem nach stelle ich den Antrag, daß die durch den Tod des Josef Rink an den beiden Pfarrkirchen erledigte Organisten Stelle mit dem Gehalte zusammen von fl 347 dem hiesigen Musiklehrer Josef Feiler vom 1. Jänner 1856 an im Einverständnisse mit den hochwürdigen geistlichen Vogteien verliehen werde. Hievon ist Herr Josef Feiler mit Dekret zu verständigen, die beiden Kirchenrechnungsführungen aber zur Auszahlung der stipulirten Beträge vom obigen Tage anzuweisen. Die übrigen Bewerber sind unter Rückstellung ihrer Gesuche und Beilagen abweislich zu verbescheiden.

Einstimmiger Beschluß nach dem Antrage des Referenten, worauf dem Herrn Josef Feiler die an den beiden hiesigen Pfarrkirchen erledigte Organistenstelle mit dem Gesamtgehalte von CMz fl 347 vom 1. Jänner 1856 an mit der in dem Dekrete einzuschalten den Bemerkung verliehen wird, daß er alle ihm obliegenden Pflichten, welche ihm in einer eigenen Dienstes Instruktion besonders vorgezeichnet

werden, genau und pünktlich zu erfüllen habe. Diesem Beschlusse tritt auch der hochwürdige Herr Stadtpfarrer Alois Zweithurm im Namen der beiden geistlichen Vogteien seinem vollen Inhalt nach bei und ertheilt selbem seine Zustimmung durch nachstehende Fertigung dieses Rathsprötkolles.

Gaffl

Alois Zweithurm

Stadt Pfarrer für mich u. nöe mand. des Hochw. Hrn. Vorstadt Pfarrers.

Haller

Aichinger Skt.

M. Lechner

Nachdem sich Seine Hochwürden, Herr Stadtpfarrer Alois Zweithurm hierauf entfernte, wurde die Rathssitzung in Gegenwart der zu eingangs erwähnten Herren weiter abgehalten, wie folgt:

Herr Bürgermeister trägt vor.

6518. Josef Reder, Schiffmeister hier, in Namen des Schlitten-Renncomité um Aufstellung der Tribünen am Rennplatze.

Wird auf Kosten des benannten Comité bewilliget u. erhält hiemit das Bauamt den Auftrag die vorrätigen Tribünenbestandtheile dem Comité zur Disposition zu stellen.

IV. Section. Referent Herr G.R. u. Vizebürgermeister Haller

6207. Relation des in Folge gemeinderätli. Beschlusses v. 4. Dezember l.J. ernannten Comité's behufs einer Vereinbarung mit den Landgemeinden zur Errichtung einer selbständigen Sparrkasse in Steyr.

Vortrag: Nach den in der Gemeinderaths Sitzung vom 4. Dezember 1855 gestellter u. zum Beschlusse erhobenen Anträgen betreffend die schleunige und ungesäumte Durchführung der Gründung einer selbstständigen Sparrkasse in Steyr mit mehreren Landgemeinden des Bezirks hat das mit dieser wichtigen Angelegenheit betraute Comité die Verpflichtung übernommen binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen:

- a. den mit den Landgemeinden geprüften und festgestellten Statutenentwurf;
- b. das Einschreiten zur Erwirkung der a. h. Genehmigung.

Es wird sonach das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen in Kürze berichtet und werden die schließlich hieraus resultirenden Anträge dem Gemeinderathe zur Annahme empfohlen.

In Folge der von hier in Gemäßheit des Beschlusses vom 4. Dezember d.J. an das k.k. Bezirksamt ergangenen Note fand am 5. d.Mts. in dem Amtszimmer des Herrn Bezirksvorstehers mit Zuziehung des Gemeindevorstandes von Gleink eine Vorbesprechung statt, wobei man sich über die wichtigsten Paragraphen des von h. Ministerio empfohlenen Statutenentwurfes zum großen Theile dem wesentlichen Inhalte nach einigte, und die Bitte stellte, die zur Theilnahme geneigten Gemeindevorstellungen, sowie die bereits zu einer separaten Sparrkassainstitute verbundenen Gemeinden: Sirning, Thanstetten und Aschach zu einer allgemeinen Versammlung zu gedachtem Zwecke im Amtslokale des k.k. Bezirksamtes in kürzester Zeit einzuladen. Diese Versammlung fand am 15. Dezember d.J. statt, nachdem das Comité sich früher über die wichtigeren Paragraphen des Entwurfes verständigt und die entsprechende Vorlage nach der angenommenen Faßung und Stilisirung veranlaßt hatte. – Obgleich der k.k. Herr Bezirksvorsteher inzwischen die Gemeinde Vorstellungen von Sirning, Thanstetten und Aschach nochmals ämtlich aufgefordert hatte, sich dem Sparrkasse Vereine zu Steyr anzuschließen, und dieserwegen den respektiven Ausschuß zur Schlußfassung einzuvernehmen, so hatte nur die Vertretung der Gemeinde Aschach die erwähnte Gemeinden-Versammlung beschickt, während der Herr Bürgermeister von Sirning sein Nichterscheinen mit der Hinweisung auf das Festhalten an dem wiederholt gefaßten Beschlusse der Gründung einer eigenen Sparrkasse in Sirning Seitens des Ausschusses, welchem sich auch neuerlich die Gemeinde Thanstetten beigeesellte, in einer ämtlichen Eingabe an das k.k. Bezirksamt entschuldigte, und der Vorsteher von Thanstetten ohne Ermächtigung

zu einer endgiltigen Erklärung der Berathung beiwohnte. Nach einer mehrstündigen, umständlichen Erörterung der wichtigsten Bestimmungen des Statutenentwurfs worin das Streben der Landgemeinden, sich bei dem zu gründenden Institute die vorwiegende Einflußnahme und Präponderanz zu sichern, unverkennbar war, und die städtischen Vertreter bei ihrer Minderzahl gegenüber den repräsentirten Landgemeinden in Begegnung scheinbarer Geneigtheit zu Mißtrauen durch hartnäckige Beharrlichkeit bei den aufgestellten Grundsätzen – im Interesse der Stadtgemeinde einer schwierigen Stand hatten, und in die Minorität versetzt sich Schritt für Schritt zu Konzessionen genöthigt sahen; – hat man sich endlich allgemein geeinigt, und wurde der anliegende Statuten Entwurf genehmigt, welcher von den anwesenden Vertretern der Stadtgemeinde Steyr, dann der Gemeinden Gleink, Garsten, Aschach, Losensteinleiten, Jägerberg und Thanstetten gefertigt ist. Ich trage nun die wesentlichen Paragraphen zur Schlußfassung des Gemeinderathes vor, und glaube alle jene übergehen zu müssen, welche gemäß des h. Ministerialentwurfes größtentheils von allen schon bestehenden Sparrkassen aufgenommen wurden, und weil nach ihrer praktischen Geltung von untergeordneten, minder einflußreichen Belange – als solche keiner Änderung zu unterziehen sind. Nach meiner subjektiven Ansicht war bei dem moralischen Zwange in den gegebenen Verhältnissen, welche durch die nicht zu rechtfertigende, frühere Zögerung herbeigeführt wurden, die endliche Entscheidung über die projektirte Sparkassa im Vereine mit den Landgemeinden bei der Festhaltung der früher aufgestellten Prinzipien dem Scheitern nahe; ich kann mich nun bei dieser Alternative nur für einen bedingten Beitritt des Gemeinderathes zu der getroffenen Vereinbarung aussprechen und stelle sonach mit Rücksicht auf die folgerichtig weiters einzuleitenden Vorkehrungen zur Förderung des ins Leben zu rufenden Institutes die nachstehenden Anträge:

1. der Gemeinderath genehmigt mit Beschluß vom heutigen Tage den vorliegenden Statutenentwurf zur Gründung einer selbstständigen Sparrkassa in Steyr im Vereine mit den innngenannten Landgemeinden, fertigt denselben nach § 88 der Gemeindeordnung v. 11. November 1850 als rechtsverbindlich und beauftragt des Comité mit der sohinigen, endgiltigen Redaktion der Statuten im Sinne des Entwurfes.
(Sonach wurde der Statutenentwurf vorgelesen und § weise besprochen.)
2. Es ist an die wohllobliche k.k. Kreisbehörde im Sinne des h. Statthaltereii Erlasses v. 24. Juny 1853 Z. 5473, um der zu gründenden Sparrkassa in Steyr ein Vereine mit den Landgemeinden ein lebensfähigeres und kräftiges Gedeihen zu sichern, die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, wohldieselbe geruhe in gnädige Erwägung zu ziehen, daß der von der h. Staatsverwaltung bei Erlassung der Normen über Sparrkassen im Auge gehabte Zweck bezüglich der von Märkten u. Städten mit einer dichten Bevölkerung in ihrer Umgebung und einem lebhaften Verkehre vor Handel, Industrie u. Landwirthschaft, mithin auch bezüglich der von Steyr beabsichtigten Gründung einer solchen Anstalt durch die Errichtung einer eigenen Sparrkassa in dem eine Stunde von Steyr entfernten Sirning paralisiert werde. Hiebei soll die Ansicht vorwalten, daß mit Hinblick auf die von der Stadtgemeinde freiwillig übernommenen Lasten und die Vortheile der affilierten Gemeinden der Grundsatz zur Geltung gelange, daß das allgemeine Interesse gegenseitiger Parität in dem gleichen Ausmaße der Ausschußzahl gewahrt bleibe.
3. der Gemeinderath ernennt ein permanentes Comité, welches die Aufgabe hat, alle Präliminarien bis zur Herabgelangung der a. h. Genehmigung vorzubereiten und durchzuführen als da sind, Einleitung der Subscription zur Realisierung des § 3. der Statuten, Anbahnung der Geschäfts-Ordnung durch Samlung der einschlägigen Materialien, die Vorschläge über die Verwendung der Gemeindebeamten als Hilfsorgane bei Beginn der Sparrkassengeschäfte mit der entsprechenden Dienstes Instruktionen, Anschaffung der nöthigen Drucksorten, Bücher und Formularien und endlich Herstellung der zur Sparrkassa im Rathhause bestimmten Lokalitäten, kurz alle von der Stadtgemeinde übernommenen Verbindlichkeiten in steter Übersicht zu halten und zur Förderung des Ganzen die geeignet scheinenden Schritte persönlich zu machen. Dieses Comité hat als Mittelglied zwischen den Landgemeinden u. dem Gemeinderath zu dienen u. nach Umständen von Zeit zu Zeit über sein Wirken dem letzteren Bericht zu erstatten.

Herr Gemeinderath Woisetschläger stellt bezüglich des 1. Antrages den Zusatzantrag: „es solle der § 31 des Statuten Entwurfes unter Beibehaltung seines übrigen Inhaltes dahin abgeändert werden, daß die Zahl der Ausschüsse auf 30 beschränkt würde, von denen die Hälfte von der Stadtgemeinde und die Hälfte von den Landgemeinden-Vorstehern und den Gründern mittelst persönlicher Stimmgebung gewählt werden.“

Hierauf wurde zur Abstimmung geschritten, und kamen nach selber zu Stande folgende einhellig gefaßte Beschlüsse:

1. In voller Zustimmung zum ersten Antrage des Herrn Referenten genehmiget der Gemeinderath den ihm vorgelegten Entwurf der Statuten zur Gründung einer selbstständigen Sparrkassa in Steyr im Vereine mit den hiezu zu gewinnenden Landgemeinden – mit alleiniger Ausnahme des § 31, welcher die Faßung nach dem einstimmig angenommenen Zusatzantrage des Herrn Gemeinderathes Woisetschläger erhält – seinem vollen Inhalte nach, fertigt selben als rechtsverbindlich, und beauftragt das nachstehend gewählte Comité mit der sohinigen, endgiltigen Redaktion dieser Statuten im Sinne dieses genehmigten Entwurfes.
2. Es soll schleunigst eine Eingabe an die wohlöbl. k.k. Kreisbehörde nach den von dem Herrn Referenten gemachten Andeutungen mit der ehrfurchtsvollen Bitte gemacht werden, es möge zum Behufe der Vereinbarung mit den Landgemeinden eine kreisämtliche Commission angeordnet werden.
3. der Gemeinderath verfügt die vom Herrn Referenten beantragte Zuweisung der erwähnten Geschäfte bis zur Herablangung der a. h. Genehmigung der hierortigen Sparrkassa Statuten an ein permanentes Comité und wird zu diesem Behufe das bereits für diese Angelegenheit ernannte Comité, bestehend aus den Herren G. Räthen

1. Haller
2. Nutzinger
3. Lechner

neuerdings bestätigt und für die obige Dauer als permanent erklärt.

VI. Section.

5721. Relation des Rechnungsrevidenten bezüglich der Cholera Todtenbeschau.

Hiernach erhält das Kassaamt den Auftrag, an Herrn Schweikofer die Summe von fl 22 30 xr gegen Quittung auszubezalen.

6330. Susanna Heindl um Verleihung einer Pfründe.

Bei der nächsten Armensitzung vorzulegen u. Bittstellerin bei der zunächst zu verleihenden Pfründe in die Kompetenten Tabelle aufzunehmen.

6429. Andreas Neudasti um Unterstützung aus dem Armenfonde.

Bittsteller ist zur nächsten Armen Kommission vorzuladen u. dieses Gesuch hiebei vorzulegen.

Gaffl
Haller
M. Lechner
Aichinger
Sekretär